



Menschenwürdige
Medizin und Wissenschaft

Aletheia – menschenwürdige Medizin und Wissenschaft

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **«Aletheia – menschenwürdige Medizin und Wissenschaft»** besteht ein Verein mit Sitz in 6017 Ruswil, Luzern.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Aletheia will für alle selbstverantwortlichen und respektvollen Menschen auf der Grundlage umfassender, freier Wissenschaft und Wahrhaftigkeit die Gesundheit fördern.

Aletheia setzt sich ein für die ideelle und konkrete Unterstützung der individuellen und allgemeinen Förderung der Gesundheit.

Aletheia unterstützt die vielgestaltige Gemeinschaft von Menschen mit der Absicht, ein gegenüber Mitmenschen und Natur verantwortungsvolles und menschenwürdiges Gesundheitswesen zu schaffen.

Aletheia beruft sich auf die allgemeinen Menschenrechte, das Genfer Gelöbnis des Weltärztekongresses und den Nürnberger Kodex, unter Berücksichtigung bewusster Selbstbestimmung.

Der Verein kann zur Förderung seiner Zwecke Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Der Verein kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.



3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angegebenen Zwecke verwendet werden. Dabei kann der Verein eigene Aktivitäten und Projekte verfolgen oder Projekte und Aktivitäten Dritter unterstützen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und dürfen nicht begünstigt werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufen

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins rekrutieren sich lediglich aus dem Vorstand. Dieser kann über die Aufnahme weiterer Mitglieder über einen einfachen Mehrheitsbeschluss entscheiden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung per Brief oder e-Mail an den Vorstand möglich und wird durch Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig. Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.



8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen.

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder spätestens 14 Tage, zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 3 Arbeitstage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich eingeladen. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Mitgliederversammlungen müssen ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres.

Traktandenanträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung



- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- j) Festlegen der Mitgliederbeiträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg (insbesondere E-Mail) gefasst werden. Solche Beschlüsse müssen nach dem Gesetz einstimmig erfolgen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selber. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei gleich vielen Stimmen, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (insbesondere e-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig.



Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen, die sie nachweislich unmittelbar für Zwecke des Vereins gemacht haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Details dazu werden in einem Reglement festgelegt.

Der Vorstand kann für die operative Führung des Vereins oder Teile davon eine Geschäftsstelle und/oder Projektgruppen einsetzen. In diesem Zusammenhang erlässt er die für sie gültigen Reglemente.

Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Verein Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder Dritte damit beauftragen.

Der Vorstand verfügt im Übrigen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht und kann Antrag stellen.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Menschenwürdige
Medizin und Wissenschaft

14. Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 18. Dezember 2024 von der Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.